



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



41-642/1-12-2024-131

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen MISS Süd I bis VI, MISS Nord IV, MISS West I und II sowie MISS Ost I bis III der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf. auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Art. 15 BayWG (Bayer. Wassergesetz) für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus den oben genannten Brunnen.

Das Vorhaben der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Die Förderbrunnen bestehen bereit. Bauliche Maßnahmen an den Brunnen sind nicht geplant. Es sind keine Eingriffe in die Landschaft erforderlich und somit auch keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen der bisherigen Grundwasserentnahme auf das Pflanzenwachstum, Tiere oder biologische Vielfalt sind nicht bekannt. Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit infolge der Wasserentnahme ist nicht zu erwarten. Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft ist nicht gegeben.

Für den Großteil der geprüften Kriterien sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für das Grundwasserregime ergeben sich aufgrund der auf die herrschenden Grundwasserstände abgestimmten Entnahmemengen keine relevanten Auswirkungen.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 18.12.2024

LANDRATSAMT

Im Auftrag

Federhofer